

Stadt Güglingen	Steueranmeldung zur Ermittlung der Vergnügungssteuer
Kämmerei	für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeiten gem. § 10 der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2020
Marktstraße 19-21	Erklärung für das: ☐ 1. Quartal ☐ 2. Quartal ☐ 3. Quartal ☐ 4. Quartal Jahr: _____
74363 Güglingen	Buchungszeichen: 5.0226. _____

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit:

Unterschrift

Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrücke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

spätestens am: 10. April
spätestens am: 10. Juli
spätestens am: 10. Oktober
spätestens am: 10. Januar

Information zum Datenschutz der Stadt Güglingen, Steuern

Die Stadt Güglingen verarbeitet Ihre Daten auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß Artikel (Art.) 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen Informationspflichten. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

1. Datenschutzhinweis Vergnügungssteuer

Die Erhebung, Weiterverarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt im Zusammenhang mit der Festsetzung der Vergnügungssteuer gemäß der Vergnügungssteuersatzung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Güglingen – Der Bürgermeister –.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Frau Selina Palmer | Marktstraße 19-21 | 74363 Güglingen

Telefon: 07135 108-58 | E-Mail: selina.palmer@gueglingen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutz

Marktstraße 19-21 | 74363 Güglingen

Telefon: 07135 108-33 | E-Mail: datenschutz@gueglingen.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden für die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer erhoben, verarbeitet und gespeichert. Als Grundlage für die Verarbeitung werden Ihre Angaben und Informationen der Ordnungsämter verwendet. Die Datenspeicherung erfolgt in Papierform, elektronisch und im Veranlagungsverfahren. Der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die erforderlichen und notwendigen Daten für die Festsetzung der Vergnügungssteuer sowie der steuerlichen Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschlag) sowie die Zahlungsdaten in einer Steuerakte gespeichert. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, §§ 29b bis 31c Abgabenordnung (AO), und §§ 93, 111 Abgabenordnung (AO), § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) und der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Güglingen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in § 29c AO geregelt. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG LSA darf die Behörde die bei der Verwaltung kommunale Abgaben gewonnen Erkenntnisse über geschützte Daten auch bei der Verwaltung anderer Abgabearten verwertet werden. Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) darf die Vollstreckungsbehörde geschützte Daten im Sinne des § 30 AO auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

6. Speicherung der personenbezogenen Daten und Speicherzeitraum

Personenbezogene Daten werden für den Zeitraum gespeichert, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen basieren auf der Grundlage der §§ 169-171, 228-232 AO, § 36 GemKVO Doppik LSA sowie dem Archivgesetz (ArchG) LSA.

7. Betroffenenrechte

Nachstehende Rechte stehen Ihnen auf der Grundlage der DSGVO zu:

Auskunftsrechte – Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, auf Verlangen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob über Ihre Person Daten verarbeitet werden.

Recht auf Berichtigung - Sollten unrichtige personenbezogene oder unvollständige Daten verarbeitet werden, steht Ihnen nach Art.16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Darüber hinaus können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 17, 18 und 21 DSGVO.

Machen Sie von Ihren vorgenannten Rechten Gebrauch, wird die Stadt Güglingen zunächst prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten und weitere Informationen können der Webseite des Landesdatenschutzbeauftragten BW unter folgendem Link entnommen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß der §§ 7 und 18 der der Vergnügungssteuersatzung sind Sie zur Steueranmeldung verpflichtet.

Darüber hinaus ergibt sich eine Auskunftspflicht auf der Grundlage des § 93 AO. Gemäß § 147 AO haben Sie die Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, aufzubewahren.